



**Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher  
betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug  
vom 14. August 2008**

Die Kantonsräte Thomas Villiger, Hünenberg, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Manuel Aeschbacher, Cham, haben am 14. August 2008 folgende Motion eingereicht:

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten. Das Bürgerrechtsgesetz soll die für eine Einbürgerung zwingend zu erfüllenden Kriterien genau festlegen, beispielsweise das zu erfüllende Sprachniveau. Es soll zudem festhalten, dass eine Einbürgerung von Kriminellen, Sozialhilfeempfängern und Überschuldeten nicht möglich ist.

Es ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine saubere und genaue Abklärung des Leumunds, beispielsweise durch Erhebungsberichte der Polizei, geschaffen werden. Werden während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens Straftaten verübt, sollen den zuständigen Organen Einsicht in die laufenden Verfahren gewährt werden. Werden einem Bewerber während des Einbürgerungsverfahrens kriminelle Machenschaften nachgewiesen, muss das Einbürgerungsverfahren vorzeitig durch die zuständigen Organe abgebrochen werden.

Den Bürgergemeinden ist ein verbindlicher, einheitlicher und auf die Kriterien abgestimmter Leitfaden für die Gespräche mit den Bewerbern zur Verfügung zu stellen (siehe illustratives Beispiel als Beilage). Er soll eine saubere Bewertung der Kriterien ermöglichen.

Begründung:

Nach der Abstimmung über die Einbürgerungsinitiative wurden von Befürwortern und Gegnern klar messbare Einbürgerungskriterien verlangt. Wir setzen uns für solche einheitlichen und messbaren Kriterien im Kanton Zug ein, und verlangen deshalb die Festsetzung von für alle Bürgergemeinden verbindlichen und genau überprüfbaren Voraussetzungen für die Einbürgerung im Kanton Zug.

Das gültige Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz), BGS 121.3, gibt unter §5 nur vage die Kriterien an, auf Grund welcher Bewerber eingebürgert werden dürfen. Die vagen Voraussetzungen führen dazu, dass innerhalb des Kantons Zug die Bürgergemeinden verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz anwenden. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass die Bedingungen für eine Einbürgerung je nach Bürgergemeinde variieren. Es scheint den Motionären deshalb angezeigt, die wichtigsten Kriterien für eine Einbürgerung direkt im Gesetz festzuhalten.

Leerläufe und zusätzliche Belastungen der Organe sollen verhindert werden, wenn bereits während des Verfahrens klar wird, dass Kriterien zur Einbürgerung nicht erfüllt sind. In diesem Fall soll ein Einbürgerungsverfahren vorzeitig abgebrochen werden können. Während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens begangene Delikte sollen den zuständigen Organen sofort angezeigt werden, damit auch in einem solchen Fall umgehend reagiert werden kann. Eine saubere gesetzliche Grundlage ist hier vonnöten.

Beilage:

- Beispiel Leitfaden